

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftungsverordnung, PRBV)

Änderung vom 21. Juni 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160978,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftungsverordnung, PRBV) vom 19. August 2014¹⁾ (Stand 29. März 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftung, PRBV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160978

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen (Strassenallmend) in der Stadt Basel. Die Bestimmungen zu Gewerbeparkkarten, Besucherinnen- und Besucherparkkarten, Carsharingparkkarten, Parkkarten für Blaulichtorganisationen, Ärztinnen- und Ärzteparkkarten und Spitexparkkarten gelten im ganzen Kantonsgebiet.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 8 (neu)

¹ Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der Blauen Zone sowie zum Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Parkkarten abweichende Regelungen vorsehen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁸ Wo neben der Parkkarte auch die Parkscheibe vorgeschrieben ist, richtet sich die Verwendung der Parkscheibe nach Art. 48 Abs. 4 SSV.

§ 4 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:

- f) **(neu)** Carsharingparkkarte
- g) **(neu)** Parkkarte für Blaulichtorganisationen
- h) **(neu)** Marktparkkarte
- i) **(neu)** Ärztinnen- und Ärzteparkkarte
- j) **(neu)** Spitexparkkarte

§ 5 Abs. 2

² Zum Bezug von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen sind berechtigt:

- b) **(geändert)** ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkartenzone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat. Bei ansässigen oder ausserkantonalen Geschäftsbetrieben mit einem Lenkereintrag im Fahrzeugausweis gilt die im Eintrag genannte Lenkeradresse als Standort des Fahrzeuges;

¹⁾ [SG 952.560](#)

- c) **(geändert)** andere von Parkzeitbeschränkungen in einer Parkkarten-Zone gleichermaßen betroffene Personen für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen, welcher in dieser Zone seinen Standort hat. Als gleichermaßen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

§ 6 Abs. 3

³ Zum Bezug von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder sind berechtigt:

- b) **(geändert)** ansässige Geschäftsbetriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelöste Motorrad, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat. Bei ansässigen oder ausserkantonalen Geschäftsbetrieben mit einem Lenkereintrag im Fahrzeugausweis gilt die im Eintrag genannte Lenkeradresse als Standort des Fahrzeuges;
- c) **(geändert)** andere von der monetären Parkraumbewirtschaftung für Motorräder einer Parkkarten-Zone gleichermaßen betroffene Personen für jedes auf ihren Namen eingetragene Motorrad, welches in dieser Zone seinen Standort hat. Als gleichermaßen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung ist das Parkieren mit Gewerbeparkkarten im Kantonsgebiet wie folgt erlaubt:

- b) **(geändert)** auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- c) **(geändert)** auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;

§ 9^{bis} .(neu)

Carsharingparkkarten

¹ Mit Carsharingparkkarten ist das Parkieren von leichten Motorwagen im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten gültig sind, erlaubt.

² Zum Bezug von Carsharingparkkarten berechtigt sind Carsharing-Unternehmen, welche eine Flotte von mindestens 50 Fahrzeugen betreiben. Die Fahrzeugmiete und Rückgabe muss dabei kurzzeitig, in allen Quartieren, stationsungebunden und rund um die Uhr möglich sein. Zudem muss die Nutzung des Carsharing-Angebotes für alle zugänglich sein.

³ Das Fahrzeug muss während der Nutzung der Carsharingparkkarte gut sichtbar mit dem Namen des Betriebs beschriftet sein.

§ 9^{ter} .(neu)

Parkkarten für Blaulichtorganisationen

¹ Mit Parkkarten für Blaulichtorganisationen ist das Parkieren von leichten Motorwagen im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten gültig sind, erlaubt.

² Zum Bezug sind berechtigt

- a) die Blaulichtorganisationen und die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt für die auf ihre Organisationen im Kanton Basel-Stadt eingelösten zivilen leichten Motorwagen, mit denen regelmässig Pikettdienste und Einsätze absolviert werden;
- b) Organisationen und Dienststellen mit polizeilichen Aufgaben (insbesondere Gewässerschutzpolizei, Rheinschiffahrtspolizei, Werkfeuerwehren) für die auf ihre Organisation bzw. Dienststelle in Basel-Stadt eingelösten zivilen leichten Motorwagen, mit denen regelmässig Pikettdienste absolviert werden.

³ Die Parkkarte gilt nur für Mitarbeitende im Pikettdienst oder während des Einsatzes am Einsatzort.

§ 9^{quater} .(neu)

Marktparkkarten

¹ Für die Dauer der eigenen Markt-Tätigkeit ist das Parkieren von Motorwagen an den speziell dafür signalisierten Örtlichkeiten mit einer Marktparkkarte unter Beachtung der signalisierten zeitlichen Befristung erlaubt.

² Zum Bezug von Marktparkkarten für einen Motorwagen berechtigt sind Marktfahrerinnen und Marktfahrer, welche eine Jahres-Marktbewilligung der Abteilung Messen und Märkte des Präsidialdepartementes besitzen.

§ 9^{quinquies} .(neu)

Ärztinnen- und Ärztoparkkarten

¹ Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer eines Patientinnen- oder Patientenbesuches ausserhalb der eigenen Arztpraxis ist das Parkieren mit einer Ärztinnen- und Ärztoparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt, wobei der Beginn der Parkzeit in allen Fällen mit der Parkscheibe anzuzeigen ist:

- a) in allen blauen Zonen für maximal zwei Stunden;
- b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;

- c) auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
- d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal eine Stunde.

² Zum Bezug von Ärztinnen- und Ärztoparkkarten berechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, welche die ärztliche Grundversorgung sicherstellen und regelmässig Pikettdienste oder Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten vornehmen.

³ Die Ärztinnen- und Ärztoparkkarte gilt nur für einen auf den Namen und Adresse der Ärztin oder des Arztes bzw. auf die Praxis eingelösten leichten Motorwagen und darf nur von der Ärztin oder dem Arzt im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.

§ 9^{sexies} (neu)

Spitexparkkarten

¹ Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer des Dienstleistungseinsatzes ist das Parkieren mit einer Spitexparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt:

- a) in allen blauen Zonen;
- b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- c) auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal vier Stunden. Der Beginn der Parkzeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

² Zum Bezug von Spitexparkkarten berechtigt sind

- a) spitalexterne Pflege-, Betreuungs- und Haushaltsunterstützungsdienste für ihr Fachpersonal mit regelmässigen Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt;
- b) freiberufliche Spitexparkdienstleisterinnen bzw. -dienstleister (mit Berufsbewilligung und Konkordatsnummer) für regelmässige Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt;
- c) schriftlich polizeilich im Kanton Basel-Stadt gemeldete pflege-, betreuungs- oder unterstützungsbedürftige Personen für ihr für diese Dienstleistungen von der Invalidenversicherung oder Krankenkasse bzw. einer öffentlichen Amtsstelle bezahltes Personal;
- d) freiberufliche Geburtshelferinnen bzw. -helfer (Hebammen mit Berufsbewilligung), welche regelmässig im Kanton Basel-Stadt bei Hausgeburten und der Wochenbettbetreuung Hilfe leisten.

³ Die Spitexparkkarte gilt nur für einen auf den Namen und die Adresse der Dienstleisterin oder des Dienstleisters bzw. der Institution eingelösten leichten Motorwagen und darf nur von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gültigkeit von Parkkarten (Überschrift geändert)

¹ Parkkarten für Motorwagen - mit Ausnahme der Besucherinnen- und Besucherparkkarten - gelten grundsätzlich für ein Jahr; mit Ausnahme der Marktparkkarte können sie auch monatsweise bezogen werden. Pendlerinnenparkkarten für schwangere Arbeitnehmerinnen gelten für maximal sechs Monate.

² Das Datum für den Beginn der Gültigkeit von Parkkarten für Motorwagen ist frei wählbar. Ausgenommen hiervon ist die Marktparkkarte, welche für ein Kalenderjahr gilt.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit oder kann von der ausstellenden Behörde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen.

² Die Parkkarte kann entzogen werden, wenn eine allfällige Änderung nicht innert der 14-tägigen Frist gemeldet wurde.

³ Die Parkkarte wird mit einer Sperrfrist von sechs, im Wiederholungsfalle von zwölf Monaten entzogen, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

⁴ Bei Entzug der Parkkarte besteht kein Recht auf anteilmässige Rückerstattung.

§ 15 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Für Parkkarten werden folgende Gebühren erhoben:

- f) **(neu)** Für die Carsharingparkkarte
 - 1. Fr. 590 pro Jahr
 - 2. Fr. 67.50 für den ersten Monat
 - 3. Fr. 47.50 für jeden Folgemonat
- g) **(neu)** Für Parkkarten der Blaulichtorganisationen
 - 1. Fr. 260 pro Jahr
 - 2. Fr. 40 für den ersten Monat
 - 3. Fr. 20 für jeden Folgemonat
- h) **(neu)** Für die Marktparkkarte

- 1. Fr. 80 pro Kalenderjahr
- i) **(neu)** Für die Ärztinnen- und Ärzteparkkarte
 - 1. Fr. 200 pro Jahr
 - 2. Fr. 35 für den ersten Monat
 - 3. Fr. 15 für den Folgemonat
- j) **(neu)** Für die Spitexparkkarte
 - 1. Fr. 200 pro Jahr
 - 2. Fr. 35 für den ersten Monat
 - 3. Fr. 15 für jeden Folgemonat

³ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20, zurückerstattet. Bei Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder sowie bei der Marktparkkarte ist eine Rückzahlung der Gebühr ausgeschlossen.

II. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011 ²⁾ (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 Ziffer 9 lit. a (geändert), lit. b (gelöscht)

¹

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
9. Andere Ausnahme- und Sonderbewilligungen:		
a) für Gehbehinderte, Behindertentransporte	gebührenfrei	
b)		

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam.

Im Namen des Regierungsrats
 Der Präsident: Dr. Guy Morin
 Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

²⁾ [SG 952.200](#)